



Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Fachschule für Sozialpädagogik (1BKSPVO und ErzieherVO).

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

(Einrichtungstempel)

- im Folgenden "Träger" genannt -

und der **Fachschule für Sozialpädagogik**
der Justus-von-Liebig-Schule Waldshut

- im Folgenden "Schule" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule für Sozialpädagogik und der Träger der praktischen Ausbildung (Kindertageseinrichtung) bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.j.g.F.) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens "Bildung und Erziehung in der Kindheit" sowie der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik sowie der gemeinsamen Grundsätze des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher vom 01.08.2007 aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

§ 2 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen

Dok. Nr.	Dok.-Name	Autor:	Erstellt am:	Seiten
147	3BKSPiT Kooperationsvereinbarung	Ack	29.01.2019	1 von 4

Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung.

(2) Die Vollzeitausbildung dauert für das 1BKSP ein Jahr, für das 2BKSP zwei Jahre, daran schließt sich gem. §39ff ErzieherVO das einjährige Berufspraktikum an.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf.

(3) Die Schule legt frühzeitig die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung für das jeweilige Ausbildungsjahr verbindlich fest.

(4) Die fachpraktische Ausbildung erfolgt im 1BKSP in Kindertagesstätten sowie in begründeten Ausnahmefällen in Kinderkrippen. Im 2BKSP und im Berufspraktikum kann die fachpraktische Ausbildung in sozialpädagogischen Einrichtungen in allen Aufgabenfeldern einer Erzieherin/eines Erziehers stattfinden und umfasst die pädagogische Arbeit mit allen Altersgruppen (unter Dreijährige, 3-6 jährige Kinder, Schulkinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung).

(5) Die Praxiseinrichtung kann während des Schuljahres nur im Einvernehmen mit der Schule aus triftigen Gründen gewechselt werden. Triftige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn das Erreichen des Ausbildungszieles ohne einen Wechsel der Einrichtung gefährdet wäre oder ein Verbleiben in der Einrichtung aus anderen Gründen nicht länger zugemutet werden kann.

§ 3 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen. Die Zahlung eines Praktikumsentgelts ist nicht vorgesehen und erfolgt ggf. als Nebenabrede zum Praktikumsvertrag.

(2) Der Träger setzt gemäß §13 der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein.

(4) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person als Praxisanleitung, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Schulbesuchen durch die Fachlehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik fungiert. Er sagt zu, an mindestens zwei Schulbesuchen pro Ausbildungsjahr mitzuwirken.

(5) Die Praktikumsstelle übersendet der Schule einmal jährlich zu einem von dieser bestimmten Termin eine Beurteilung aus der das Arbeitsgebiet, die Fähigkeiten und Leistungen und die berufliche Eignung der Praktikantin / des Praktikanten hervorgehen

Dok. Nr.	Dok.-Name	Autor:	Erstellt am:	Seiten
147	3BKSPiT Kooperationsvereinbarung	Ack	29.01.2019	2 von 4

müssen; sie soll auch einen Vorschlag für die Gesamtbewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Weiterhin sind dort die Fehltage festzuhalten.

(6) Für die im Berufspraktikum vorgesehenen Schultage sowie zur Durchführung des Kolloquiums gem. ErzieherVO stellt der Träger der praktischen Ausbildung die Praktikantin/den Praktikanten von der praktischen Tätigkeit frei.

§ 4 Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Praktikumsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit.

(2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.

(3) Die Fachschule für Sozialpädagogik stellt der Praxiseinrichtung rechtzeitig den für das Schuljahr vorgesehenen Ausbildungsplan zur Verfügung.

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.

(3) Insbesondere arbeiten Fachschule und Praxiseinrichtung im Rahmen der Probezeitregelung gem. §9 1BKSPVO eng zusammen, um ggf. eine tragbare Entscheidung treffen zu können.

(3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik eng zusammen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

Dok. Nr.	Dok.-Name	Autor:	Erstellt am:	Seiten
147	3BKSPiT Kooperationsvereinbarung	Ack	29.01.2019	3 von 4

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

....., den.....
Ort, Datum

Waldshut, den.....

Für die Ausbildungseinrichtung /Träger

Für die Fachschule für Sozialpädagogik:

Unterschrift/Stempel

Unterschrift/Stempel

Dok. Nr.	Dok.-Name	Autor:	Erstellt am:	Seiten
147	3BKSPiT Kooperationsvereinbarung	Ack	29.01.2019	4 von 4